

**II-3944 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN  
ROBERT GRAF  
Zl. 10.101/121-XI/A/1a/88

Wien, 21.4.1988

1712 IAB

1988 -04- 26

zu 1834 J

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Leopold GRATZ

Parlament  
1017 Wien

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1834/J betreffend wirksamer Schutz von Meeres- und Landschildkröten, welche die Abgeordneten Mag. Haupt, Dr. Stix, Motter, Eigruber und Kollegen am 10. März 1988 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Folgende Importe und Exporte wurden 1987 durchgeführt:

a) Import 1987:

- aa) Lebende Landschildkröten: 9.338 Stück
- bb) Lebende Meeresschildkröten: 0 Stück
- cc) Schildkrötenfleisch und Zubereitungen: 0
- dd) Schildkrötenpanzer: 1 illegaler Import: Der Gegenstand wurde für verfallen erklärt und dem Haus der Natur, Salzburg, zur Verfügung gestellt.
- ee) Gegenstände aus Schildkrötenpanzern: 0 Stück

b) Exporte 1987:

- aa) Lebende Landschildkröten: 1.125 Stück
- bb) Lebende Meeresschildkröten: 0 Stück
- cc) Schildkrötenfleisch und Zubereitungen: 0
- dd) Schildkrötenpanzer: 0 Stück

ee) Gegenstände aus Schildkrötenpanzern: 1 Mandoline (antik - das Exemplar wurde erworben, bevor das Übereinkommen darauf anzuwenden war).

Transite und eine Weiterverarbeitung im Inland werden nicht erfaßt.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Der Wert der einzelnen Kategorien gemäß Punkt 1 der Anfrage wird nicht erfaßt.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Sämtliche Meeresschildkröten und bestimmte Arten von Landschildkröten sind im Anhang I des sogenannten Washingtoner Artenschutzübereinkommens aufgelistet. Eine wirksamere Schutzmaßnahme ist nicht vorstellbar, da ein allfälliger Import bzw. Export nur nach den strengen Kriterien des Washingtoner Artenschutzübereinkommens und des österreichischen Durchführungsgesetzes erfolgen kann. In den Jahren 1986 und 1987 wurden keine Exemplare, Teile oder Erzeugnisse dieser Arten legal nach Österreich importiert.

Darüberhinaus konnten von den zuständigen Zollbeamten einige illegale Importe aufgedeckt und zur Anzeige gebracht werden.

Betreffend der Schildkröten des Anhangs II ist davon auszugehen, daß die derzeit vorhandenen Populationen eine Aufnahme in den Anhang I nicht zulassen. Dies bedeutet, daß der Handel mit diesen Tieren im Rahmen der Bestimmungen des Washingtoner Artenschutzübereinkommens und des österreichischen Durchführungsgesetzes zulässig ist.

Eine strengere Kontrolle dieser Arten wäre international gesehen von der Beschußfassung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens abhängig, die allein zuständig ist, auf der Basis wissenschaftlicher Gutachten die konkrete Gefährdung einer Art festzustellen und entsprechende Maßnahmen im Rahmen des Washingtoner Artenschutzübereinkommens zu beschließen.

Mangels entsprechender Beschlüsse im obigen Sinn durch die Konferenz der Vertragsstaaten sind zur Zeit keine weitergehenden Maßnahmen geplant. Die Statistik zeigt auch, daß die bisherigen Maßnahmen letztlich voll greifen, soweit es um Exemplare geht, deren besondere Schutzwürdigkeit im Rahmen des Washingtoner Artenschutzübereinkommens anerkannt wurde.

Zu Punkt 4 der Anfrage:

Von der Erkenntnis geleitet, daß unter anderem die Völker und Staaten ihre freilebenden Tiere und Pflanzen am besten schützen können und schützen sollten (Einleitung zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen) ist grundsätzlich davon auszugehen, daß eine Kontrolle primär von den Ursprungsländern ausgehen muß.

Effizientere Maßnahmen, um in den Ursprungsländern einen wirksameren Schutz von freilebenden Tieren und Pflanzen zu erreichen, müßten von allen Vertragsstaaten des Übereinkommens getragen werden und sollten daher in einer Konferenz der Vertragsstaaten beschlossen werden.

Österreich würde sich an entsprechenden Aktionen der Vertragsstaaten aktiv beteiligen, wobei im Rahmen der Konferenz Initiativen begrüßt würden, Staaten, die keine Vertragsparteien sind, zu einem Beitritt aufzufordern. Dies betrifft vor allem Jugoslawien, das ein Hauptexporteur von Landschildkröten des Anhanges II nach Österreich ist.

Eine Anfrage wegen eines allfälligen Beitrittes zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen aus dem Anlaß der Importe von Landschildkröten des Anhanges II blieb von Jugoslawien unbeantwortet.

Abschließend darf festgehalten werden, daß ein Vergleich mit der Rechtssituation der Bundesrepublik Deutschland im Bereich Artenschutz unter dem Gesichtspunkt der unterschiedlichen Kompetenzverteilung gesehen werden muß. In Österreich ist eine Regelung des Artenschutzes nur unter dem Kompetenztatbestand "Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland" möglich.

- 4 -

Regelungen, die in die Bereiche Naturschutz und Tierschutz hineinreichen, gehören, soweit es sich um diese Schutzgüter handelt, in die Kompetenz der Länder. Dieser Bereich kann nur dann vom Bund beeinflußt werden, wenn es sich um die Vollziehung eines Staatsvertrages handelt (Weisungsrecht auf der Grundlage von Art. 16 Abs. 2 B-VG).

In der Bundesrepublik Deutschland ist die Grundsatzgesetzgebung im Bereich Naturschutz Bundessache. Daher sieht das Bundesnaturschutzgesetz einheitliche Grundlagen, unter anderem Regelungen über Haltung, Zucht, Handelsbeschränkungen etc. für die Vollziehung in den Ländern vor.

Ein Nachvollziehen der bundesdeutschen Regelungen im Bereich Artenschutz stößt daher auf kompetenzrechtliche Schranken.

